

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 38
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

1. Zuständigkeiten und rechtliche Grundlage

Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau nimmt die Gesuche entgegen und übermittelt diese an das Staatssekretariat für Migration (SEM). Für den Entscheid über die Ausstellung und die Abgabe der Reisedokumente ist das SEM zuständig.

Rechtliche Grundlage bildet die Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV, SR 143.5).

2. Art der Reisedokumente

2.1 Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 3 RDV)

Dieses Reisedokument erhalten anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Die Ausstellung erfolgt in biometrischer Form analog dem biometrischen Schweizer Pass. Im Reiseausweis für Flüchtlinge wird die Staatsangehörigkeit oder die Staatenlosigkeit vermerkt.

2.2 Pass für eine ausländische Person (Art. 4 RDV)

Der Pass für eine ausländische Person wird für Staatenlose und Schriftenlose mit Ausländerausweis B oder C ausgestellt. Die Staaten- oder Schriftenlosigkeit muss nachgewiesen werden. Die Ausstellung erfolgt in biometrischer Form analog dem biometrischen Schweizer Pass.

Ferner kann einer schriftenlosen asylsuchenden, schutzbedürftigen oder vorläufig aufgenommenen Person (Ausweise F und N) ein Pass für eine ausländische Person abgegeben werden, wenn das SEM eine Rückreise in die Schweiz nach Art 9 RDV bei folgenden Reisegründen bewilligt:

- bei schwerer Krankheit oder Tod von Familienangehörigen (Eltern, Grosseltern, Geschwistern, Ehegatten sowie Kindern und Grosskindern der gesuchstellenden Person oder ihres Ehepartners)
- zur Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten
- zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind
- zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- und Kulturanlässen im Ausland
- humanitäre Gründe
- andere Gründe (gilt nur für Personen, welche seit drei Jahren die vorläufige Aufnahme haben und eine gute Integration nachweisen können).

Im Pass wird die Staatsangehörigkeit oder die Staatenlosigkeit vermerkt.

2.3 Rückreisevisum (Art. 7 RDV)

Schutzbedürftigen und vorläufig aufgenommenen Personen können Rückreisevisa in heimatliche Pässe ausgestellt werden, wenn sie Reisegründe nach Art. 9 RDV geltend machen können oder zur definitiven Ausreise, wenn dies vom Staat, in den die Person ausreist, verlangt wird.

2.4 Reiseerleichterungen für Schülerinnen und Schüler (Art. 8 RDV)

Schülerinnen und Schüler, die an einer Klassenfahrt im Schengenraum teilnehmen, benötigen weder ein Reisedokument noch ein Rückreisevisum, wenn sie sich in eine beim Amt für Migration und Integration vorhandene Liste mit Foto eintragen lassen.

3. Vorgehen bei der Gesuchstellung

Zwecks Identifikation müssen sämtliche Antragsteller/innen persönlich beim Amt für Migration und Integration vorsprechen (auch minderjährige Kinder). Gesuche können nicht stellvertretend eingereicht werden.

3.1 Vorsprache beim Amt für Migration und Integration

Vorzuweisen sind die Ausländerausweise. Sofern vorhanden sind bisherige Reisedokumente abzugeben. Antragsteller/innen für einen Identitätsausweis haben zusätzlich ein der Norm entsprechendes Passfoto mitzubringen (vgl. [Merkblatt D5330](#): Fotomustertafel).

3.2 Kantonale Bearbeitungsgebühr (Art. 23 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang 3 RDV)

Die Gebühr für die Entgegennahme eines Gesuchs beträgt CHF 25.- pro beantragtes Reisedokument (Erwachsene und Kinder). **Diese Gebühr ist anlässlich der Vorsprache beim Amt für Migration und Integration in bar zu bezahlen.** Die vollständigen Gebühren für die Ausstellung von Reisedokumenten entnehmen Sie bitte unserer [Internetseite](#).